

BVGer E-125/2021 vom 4. Februar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-125_2021

FR: TAF E-125/2021 du 4 février 2021

IT: TAF E-125/2021 del 4 febbraio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 10 der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 1. April 2020 [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318], Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Die Angabe des Beschwerdeführers, dass ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei, treffe nicht zu, zumal sich dem in Kopie eingereichten Untersuchungsbericht vom 14. Juli 2020 lediglich entnehmen lasse, dass Untersuchungsmassnahmen durchgeführt würden. Sodann habe er seit der Eingabe vom 14. September 2020 keine weiteren Dokumente eingereicht. Es könne angenommen werden, dass er in den vergangenen drei Monaten einen Anwalt hätte beauftragen können, welcher ihm weitere Beweismittel schicken könne. Dies sei jedoch nicht geschehen. Der Beschwerdeführer habe nicht belegen können, dass es nach der Unzuständigkeitserklärung der Staatsanwaltschaft F._____ vom 12. August 2020 zur Einleitung eines Verfahrens gekommen sei. Es sei ihm somit nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass er in der Türkei einem Strafverfahren aus den geltend gemachten Gründen ausgesetzt sei.

E. 5.2

In der Rechtmittleingabe bekräftigt der Beschwerdeführer, dass gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Aufgrund der nachgewiesenen Verfolgung habe das SEM den Sachverhalt unvollständig und falsch festgestellt. Entgegen der Ansicht des SEM handle es sich bei den eingereichten Beweismitteln nicht um Kopien. Er habe diese Dokumente vom UYAP-System heruntergeladen und sie seien elektronisch unterzeichnet. Dies sei üblich in der Türkei. Er habe zwar mittlerweile einen Anwalt in C._____ bevollmächtigt, aber die Staatsanwaltschaft in C._____ habe die Akten verheimlicht und angegeben, dass keine Ermittlungen gegen ihn geführt würden. Erst letzte Woche habe sein Anwalt die Akten der Staatsanwaltschaft C._____ erhalten, welche er nun einreichen könne.

E. 6.1

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht ansatzweise substantiiert, inwiefern die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig oder falsch festgestellt haben sollte. Soweit er geltend macht, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Dokumente nur in Kopie vorliegen würden, ist festzustellen, dass zwar der Untersuchungsbericht vom 14. Juli 2020 von der Vorinstanz als Kopie betrachtet wurde. Die Vorinstanz ist aber nicht von einem geringen Beweiswert dieses Dokuments aufgrund des Vorliegens in Kopie ausgegangen, sondern führte aus, dem Bericht lasse sich lediglich entnehmen, dass Untersuchungsmaßnahmen eingeleitet worden seien. Nach Aufforderung der Vorinstanz reichte der Beschwerdeführer am 14. September 2020 eine Unzuständigkeitserklärung der Staatsanwaltschaft F. _____ vom 12. August 2020 ein. Diesem Dokument lässt sich entnehmen, dass sich die Staatsanwaltschaft in F. _____ als nicht zuständig erachtet, womit es offensichtlich untauglich ist, die Einleitung eines Strafverfahrens zu belegen. Weitere Dokumente reichte der Beschwerdeführer trotz entsprechender Aufforderung der Vorinstanz nicht ein. Soweit er vorbringt, sein Anwalt habe nun die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft in C. _____ erhalten und eine Zuständigkeitsverfügung der Staatsanwaltschaft D. _____ vom 8. September 2020 einreicht, ist festzuhalten, dass sich dieser lediglich entnehmen lässt, dass der Beschwerdeführer verdächtigt wird, die Straftat «Propaganda einer Terrororganisation» am (...) Juli 2020 begangen zu haben, und die Staatsanwaltschaft in C. _____ mit den Ermittlungen beauftragt wird. Ein Dokument der Staatsanwaltschaft in C. _____ liegt indes nicht vor. Ob diese Staatsanwaltschaft tatsächlich ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer einleiten wird, ist zum heutigen Zeitpunkt offen. Weiterhin liegen keinerlei Unterlagen betreffend die angebliche Razzia beim Beschwerdeführer zu Hause im Juli 2020 vor, und es wurden keine behördlichen Unterlagen eingereicht, die seit dem Ergehen der Zuständigkeitserklärung vom 8. September 2020 entstanden wären. Schliesslich geht aus dem Zustellcouvert zwar hervor, dass der neu bevollmächtigte Rechtsanwalt dem Beschwerdeführer die Dokumente geschickt hat; vom Rechtsanwalt liegt aber nach wie vor keine Bestätigung vor. Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer demnach nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass gegen ihn ein Strafverfahren wegen «Propaganda für eine Terrororganisation» eingeleitet wurde.

E. 6.2

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Mehrfachgesuch abgewiesen.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim

Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.1

Zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führte die Vorinstanz aus, weder die in der Türkei herrschende politische Situation noch andere Gründe würden gegen eine Rückführung des Beschwerdeführers sprechen. Auch nach der Niederschlagung des

Militärputschversuchs vom 15./16. Juli 2016 herrsche in der Türkei keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt. Der Beschwerdeführer stamme aus der Provinz H._____, wo er mit Unterbrüchen bis im Jahr 2017 gelebt und gearbeitet habe. Er sei jung, gesund, verfüge über eine Schulbildung sowie Arbeitserfahrung. Für die Ausreise habe er (...) Euro aufbringen können. Zudem habe er mit seinen Eltern, einer Schwester sowie drei I._____, lebenden Geschwistern ein tragfähiges Beziehungsnetz, welches ihn bei einer Rückkehr unterstützen könne.

E. 8.4.2

Das Gericht schliesst sich vollumfänglich den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges an, zumal der Beschwerdeführer diesen in der Rechtmittleingabe nichts entgegensetzt. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach als zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht kein Anlass. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos erscheinen. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) nicht gegeben, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Be-schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit dem vorliegenden Urteil wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.